

**Der Bundesminister
für den Marshallplan**
II/3a - 2/5

Bad Godesberg, den 28. Oktober 1950

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

**Betr.: Anfrage Nr. 121 der Fraktion der KPD - Nr. 1433
der Drucksachen - wegen Direktiven für die Verwen-
dung der Marshallplan-Gegenwerte für Investitionen.**

Zu der Anfrage Nr. 121 der Fraktion der KPD nehme ich wie folgt Stellung:

Die in der Einleitung der Anfrage erwähnte Bekanntgabe meines Ministeriums vom 19. Juli 1950 hat nicht von „bindenden Direktiven“, sondern nur von „Vorschlägen“ der ECA für das Investitionsprogramm 1950/51 gesprochen. Der Vorschlagscharakter geht auch aus der in der Bekanntgabe vom 19. Juli 1950 weiterhin erwähnten Einsetzung einer Arbeitsgruppe deutscher und amerikanischer Experten hervor. Die Verhandlungen sind noch im Gange, dürften sich jedoch ihrem Abschluß nähern. Hiervon ausgehend beantworte ich die einzelnen Punkte der Anfrage wie folgt:

1. Frage 1:

Welches sind die „Schwerpunktprogramme“, auf die sich nach den „Vorschlägen“ der ECA-Mission die Verteilung der 1,2 Milliarden DM Gegenwerte zu konzentrieren hat?

Erwiderung:

Die ECA-Sondermission geht bei der Genehmigung des ihr von der Bundesregierung zunächst im Entwurf vorgelegten Investitionsprogramms 1950/51 davon aus, daß Investitionsmittel aus den Gegenwertfonds zunächst den sogenannten kritischen Sektoren der deutschen Wirtschaft zur Verfügung gestellt werden müssen. Als kritisch gelten zunächst diejenigen Sektoren, die mittelbar der Erreichung der Lebensfähigkeit, d. h. dem Ausgleich der Zahlungsbilanz sowie dem Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft als Ganzes zu dienen bestimmt sind. Hierzu gehören nach Auffassung der Bundesregierung vor allem folgende:

- a) Sozialer Wohnungsbau, insbesondere für Industrie- und Bergarbeiter,
- b) Energiewirtschaft,
- c) Eisen- und Stahlindustrie,
- d) Kohlenbergbau,
- e) Küstenschiffbau,
- f) Vertriebene,
- g) Forschung,
- h) Ernährungswirtschaft.

Die Reihenfolge der Aufzählung stellt dabei keine Bewertung der Dringlichkeit im einzelnen dar.

2. Frage 2 :

Welche Bedingungen wurden seitens der ECA-Mission grundsätzlich für die Freigabe von Gegenwertmitteln zum Zwecke von Investitionen gestellt?

Erwiderung :

Die grundsätzlichen Bedingungen für die Freigabe von Gegenwertmitteln zum Zwecke von Investitionen ergeben sich aus Artikel 4 Ziffer 6 des ECA-Abkommens vom 15. Dezember 1949. Danach sind bei den Vereinbarungen zwischen der Bundesregierung und der Regierung der Vereinigten Staaten über Abhebungen von dem ERP-Sonderkonto zu Investitionszwecken zu berücksichtigen: Die Notwendigkeit der Förderung und Aufrechterhaltung der inneren Stabilität der Währung und der Finanzen in der Bundesrepublik, die Notwendigkeit einer Belebung der Produktionstätigkeit und des internationalen Handels sowie der Erschließung und Entwicklung neuer Wohlstandsquellen der Bundesrepublik.

Besondere Bedingung für die Freigabe von Gegenwertmitteln ist die Vorlage eines aus deutschen Kapitalquellen zu finanzierenden Ergänzungsprogramms, dessen Gesamtgrößenordnung sich ursprünglich auf DM 1 Milliarde belief. Nach den bisherigen Verhandlungen, auf Grund deren die ECA zunächst einen Teilbetrag in Höhe von DM 750 Millionen für das Marshallplanjahr 1950/51 freizugeben beabsichtigt, ist seitens der Bundesregierung die Ausarbeitung eines DM 500 Millionen umfassenden Ergänzungsprogramms in Erwägung gezogen worden.

An die Freigaben von Gegenwertmitteln des Jahres 1950/51 ist, wie schon in der Presseinformation vom 19. Juli 1950 mitgeteilt, eine bestimmte Bedingung geknüpft worden, über die noch verhandelt wird. Hierbei handelt es sich im wesentlichen um den Wunsch der ECA nach Aufklärung über die Grundlinien der deutschen Handelspolitik, Agrarpolitik und Haushaltspolitik sowie um den Wunsch der ECA, daß das Investitionsprogramm 1950/51 durch ein aus deutschen Quellen zu finanzierendes Investitionsprogramm ergänzt werde.

3. Frage 3:

Trifft es zu, daß ein Teil dieser Bedingungen mit dem Grundgesetz nicht vereinbar ist? Welche Schritte gedenkt die Bundesregierung zu tun, um im Falle der Unvereinbarkeit der Bedingungen der ECA-Mission mit dem Grundgesetz die deutschen Rechte und Interessen zu wahren?

Erwiderung:

Grundlage für die unter Ziffer 2 aufgeführten Bedingungen für die Freigabe ist das erwähnte ECA-Abkommen vom 15. Dezember 1949 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika. Dieses ECA-Abkommen ist mit dem Grundgesetz vereinbar. Es ist durch den Bundestag ratifiziert und damit innerstaatliches deutsches Recht geworden.

4. Frage 4:

Welche Auswirkungen für das Wirtschaftsleben der Bundesrepublik haben nach Auffassung der Bundesregierung diese Maßnahmen der ECA-Mission?

Erwiderung:

Auf Grund der Direktiven der ECA-Mission erfolgt eine im Interesse der deutschen Wirtschaft zweckmäßige Konzentrierung der ERP-Gegenwertmittel auf die besonders kritischen Wirtschaftsgebiete; damit entfällt die Gefahr einer Zersplitterung ihres Einsatzes und von Fehlinvestitionen.

Blücher